

Tarifreglement gültig ab 1. Januar 2021

Allgemeines

Der Vorstand des Chinderhuus Cavallino ermittelt, unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, das massgebende Einkommen beim Steueramt der Gemeinde.

Massgebendes Einkommen

- Als Basis gilt das steuerbare Einkommen der Eltern gemäss definitiver Steuerveranlagung.
- Zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden Einzahlungen in die zweite Säule (BVG) und Liegenschaftsunterhaltskosten, welche den steuerlichen Pauschalabzug übersteigen
- Bei Einelternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteils gerechnet.
- Wenn der betreuende Elternteil im Konkubinats lebt, wird zusätzlich mit dem Einkommen des Konkubinats Partners gerechnet, auch wenn es sich nicht um den leiblichen Elternteil handelt
- In Ausnahmefällen kann das steuerbare Vermögen für die Bestimmung der Tarifstufe herangezogen werden.
- Das massgebende Einkommen bei Personen, welche der Quellensteuer unterstehen, wird wie folgt berechnet: Drei Viertel des Bruttoeinkommens abzüglich der von der Steuergesetzgebung vorgesehenen Kinderabzüge.
- Es wird folgender Geschwisterrabatt gewährt: Ab 2 Kindern 10%, ab 3 Kindern 15%, ab 4 Kindern 20%

Jährliche Anpassung

Die Tarifeinstufung gilt jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Dabei wird auf die Steuerveranlagung des Vorjahres abgestellt. Fehlt bis zum 1. August die definitive Veranlagung, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Tarifkorrektur. Wenn die Steuerdaten per 30. November nicht vorhanden sind, behält sich der Vorstand vor, eine allfällige Tarifsenkung nicht rückwirkend zu gewähren.

Unterjährige Tarifsenkungen können bei besonderen Situationen (z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Trennung usw.) geprüft werden. Umgekehrt sind die Eltern verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

Fälligkeit

Die Betreuungsgebühren sind in jedem Fall zum Monatsersten fällig. Bei mehrmaliger verspäteter Zahlung werden Gebühren für die Mahnungen erhoben (erste Mahnung CHF 20.00, zweite Mahnung CHF 40.00 etc.) und Verzugszinsen von 5% verlangt. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann nach einer Zahlungserinnerung auch direkt ohne vorgängige Mahnung die Betreuung eingeleitet werden.

Ferien, Krankheit usw.

Eine Kompensation oder Rückerstattung von ausgefallenen Tagen wegen Krankheit, Ferien ausserhalb der Betriebsferien im Chinderhuus (auch wenn diese vorher angekündigt werden) usw. ist grundsätzlich nicht möglich.